

Der Sonderfall Pferd

Am 1. September 2004 ist die neue Tierarzneimittelversorgung (TAMV) in Kraft gesetzt worden. In der Schweiz gelten demnach Equiden (Pferde, Ponys, Maultiere und Esel) gemäss Lebensmittelverordnung grundsätzlich als Nutztiere und sind damit – unabhängig von ihrer Rasse und Nutzung – Teil der Lebensmittelkette. Einige Pferdebesitzer sind sich noch nicht bewusst, dass Pferde Nutztiere sind; das Führen eines Behandlungsjournals ist für die meisten Neuland.

Der in der Schweiz geschätzte Bestand von 80'000 Equiden unterteilt sich in Zucht-, Freizeit- und Sportpferde. Um den unterschiedlichen Nutzungen der Pferde resp. Den Zielen und Bedürfnissen der Pferdehalter Rechnung zu tragen, wurde für die Equiden mit der neuen Verordnung eine Sonderregelung geschaffen: Neu kann der Besitzer eines Equiden entscheiden, dass sein Tier zum Heimtier deklariert wird. Dies kann zu jedem Zeitpunkt – unabhängig vom Alter des Equiden – geschehen, ist dann aber zeitlebens irreversibel.

Mein Pferd als „Nutztier“

Der Halter eines Equiden mit Nutztierstatus hat seit dem 1.1.2005 neben der Sorgfaltspflicht (Hygienische, sichere und ordentliche Aufbewahrung der Arzneimittel) auch eine Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht zu befolgen. Er ist dafür verantwortlich, dass ein Behandlungsjournal mit allen buchführungspflichtigen Arzneimitteln, die seinem Tier verabreicht werden, sowie eine Inventarliste der im Betrieb gelagerten buchführungspflichtigen Medikamente geführt werden. Dies muss nicht wie ursprünglich vorgesehen im Pferdepass vermerkt werden, sondern kann separat erfolgen. Die vorgeschriebene Aufbewahrungsdauer dieser Dokumente beträgt drei Jahre.

Für die prophylaktische Abgabe von buchführungspflichtigen Arzneimitteln muss zwischen dem Pferdehalter und seinem Tierarzt zusätzlich eine Tierarzneimittel-Vereinbarung abgeschlossen werden.

Dank einer Spezialregelung in der TAMV können bei Equiden mehr Behandlungen vorgenommen werden als bei anderen Nutztieren. Für viele Medikamente besteht allerdings je nach Wirkstoff eine Absetzfrist von einigen Tagen bis zu 6 Monaten vor einer allfälligen Schlachtung. Ein Pferd mit Nutztierstatus kann, muss aber nicht geschlachtet werden. Kommt die Schlachtung nicht in Frage, ist eine Euthanasie ohne Fleischverwertung nicht ausgeschlossen. Entgegen der häufigen irrtümlichen Meinung können nur einige wenige Wirkstoffe (z.B. Metronidazol für infektiösen Durchfall oder die Antibiotika Chloramphenicol und Nitrofurazon) bei Equiden im Nutztierstatus gar nicht eingesetzt werden.

Ausserdem besteht im Falle eines Halterwechsels (Verkauf, Schlachtung usw.) eine Mitteilungspflicht, wo schriftlich bestätigt wird, dass das Pferd in den letzten zehn Tagen nicht erkrankt oder verletzt war und dass es keiner offenen Absetzfrist unterliegt. Ansonsten muss eine visierte Kopie des Behandlungsjournals abgegeben werden.

... oder als „Heimtier“?

Im Falle einer Deklaration zum Heimtier entfallen die oben stehenden Pflichten. Es muss jedoch ein Pferdepass vorliegen, in welchem der Besitzer den Statuswechsel zum Heimtier mittels Unterschrift zu bestätigen hat. Dies kann zu jedem Zeitpunkt – unabhängig vom Alter des Equiden geschehen, also auch unmittelbar vor einer nötig werdenden Behandlung.

Die IPV CH (Zuchtkommissions-Präsidentin) stellt für unsere Islandpferde die Pässe aus. In diesem Pferdepass wird auch der Abstammungsnachweis bis nach Island zurück erbracht.

Der Heimtierstatus ist irreversibel und muss von einem allfälligen neuen Besitzer bestätigt werden. Mit der Erstellung eines Pferdepasses, dem entgangenen Schlachtpreis, der Tötung (Euthanasie oder Tötung durch Bolzenschuss und Entbluten ohne Fleischverwertung) und den Entsorgungskosten erwächst dem Besitzer ein Verlustbetrag von ca. Fr. 1'500 bis 2'000.-

Konsequenz für Tierärzte

Tierärzte werden sich mit Akribie in die neuen Regelungen für Nutztiere wie auch für die Heimtiere einarbeiten müssen. Sie werden häufig mit der Situation konfrontiert sein, in ein und demselben Stall Tiere beider Kategorien zu betreuen. Zudem sind gerade in Pensionsställen die Pferdebesitzer häufig gar nicht anwesend.

Grosser Informationsbedarf

Die Schweizerische Vereinigung für Pferdemedizin (SVPM), die Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST), das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) und Swissmedic haben spezifische Merkblätter für Tierärzte und Pferdehalter sowie Mustervorlagen „Behandlungsjournal für Pferde“ und „Begleitdokumente“ erarbeitet. Im Internet finden sich weitere Informationen unter www.bvet.admin.ch und www.swissmedic.ch auch Ihr Tierarzt gibt Ihnen Auskunft.

Das • Büro • für Nutztiere

Buchführungspflichtige Tierarzneimittel

Bei Nutztieren muss der Einsatz folgender Tierarzneimittel im Behandlungsjournal eingetragen werden:

- Verschreibungspflichtige Tierarzneimittel (Abgabekategorie A und B, Impfstoffe)
- Umgewidmete oder importierte Tierarzneimittel (letztere dürfen für Nutztiere nur von Tierärzten und nur mit Sonderbewilligung eingeführt werden)
- Nach Formula magistralis (Rezept) hergestellte Tierarzneimittel

Nicht buchführungspflichtig sind somit zum Beispiel Futterzusätze wie Vitamin- und Mineralstoffmischungen.

Deklaration	Vorteile	Nachteile
Heimpferd	<p>Das Tier kann bei Krankheit und Verletzungen mit den bestmöglichen Medikamenten ohne Absetzfristen und mit Anwendung von Substanzen, die für Nutztiere verboten sind, behandelt werden.</p> <p>Es muss kein Behandlungsjournal geführt werden, da die Pferde ohnehin nicht für die Nahrungskette vorgesehen sind.</p>	<p>Es resultiert kein Schlachterlös.</p> <p>Es erfolgen zusätzliche Kosten für die spezielle Verwertung.</p>
Nutzpferd	<p>Das Pferd kann geschlachtet und für den Verzehr freigegeben werden und es resultiert ein Schlachterlös.</p> <p>Wenig Aufwand bei der regulären Schlachtung.</p>	<p>Der Besitzer ist verpflichtet, ein Behandlungsjournal zu führen, welches bei jeder medizinischen Behandlung durch den behandelnden Tierarzt nachgeführt werden muss.</p> <p>Es kann nicht mit allen Medikamenten, die heute auf dem Markt vertrieben werden, behandelt werden.</p> <p>Absetzfristen von Medikamenten sind zu respektieren</p>